

## Hilfen zur Gesundheit

Wenn Sie unzureichend oder gar nicht krankenversichert und Ihnen die Kosten für eine eigenständige Gesundheitsvorsorge nicht zumutbar sind, können Sie die "Hilfen zur Gesundheit" in Anspruch nehmen.

### Zuständige Stellen

- [Amt für Soziale Dienste](#)
- [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 1 - Nord](#)
- [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 - Gröpelingen / Walle](#)
- [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 3 - Mitte/östliche Vorstadt/Findorff](#)
- [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 4 - Süd](#)
- [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 5 - Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe](#)
- [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 6 - Hemelingen/ Osterholz](#)

### Basisinformationen

Die Hilfen zur Gesundheit umfassen verschiedene Einzelleistungen, darunter beispielsweise

- vorbeugende Gesundheitshilfe,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe zur Familienplanung,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie
- Hilfe bei Sterilisation.

Die genannten Hilfen werden im Umfang der Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht.

### Voraussetzungen

- Es ist keine gesetzliche oder ausreichende private Krankenversicherung vorhanden.
- Die Aufbringung der Mittel für die erforderlichen Hilfen ist aus Einkommen und Vermögen nicht zumutbar.

## Verfahren

### Rechtsgrundlagen

- [Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII](#)

## Weitere Hinweise

Die erforderlichen Unterlagen werden im Einzelfall individuell besprochen und vorgelegt.

Es können beispielsweise

- ein Versicherungsverlauf des Rententrägers sowie der Krankenkasse,
- ein Nachweis des Umfangs einer privaten Krankenversicherung,
- gültige Personaldokumente,
- eine Meldebestätigung,
- Einkommensnachweise,
- ein Mietvertrag,
- Mietänderungsschreiben,
- Vermögensnachweise (zum Beispiel Lebensversicherung, Bausparversicherung, Riesterrentenverträge, Sterbeversicherung u. ä.),
- Informationen über Sparkonten,
- Grundstücke,
- Immobilien,
- Wertgegenstände,
- Kraftfahrzeuge und
- Kontoauszüge

gefordert werden.